Strundeverband
Der Verbandsvorsteher

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

STRUNDE HOCH VIER

HOCHWASSERSCHUTZ
ABWASSERBESEITIGUNG
STADT :GESTALTEN
KREISVERKEHR SCHNABELSMÜHLE

VEREINBARUNG

zwischen dem **Strundeverband**
und der **Stadt Bergisch Gladbach**
über die Verteilung der Kosten der Bauprojekte in der
Innenstadt von Bergisch Gladbach sowie die kooperative Begleitung der Bauprojekte
(siehe auch Vereinbarung vom 01.03.2012 Stadt/Strundeverband)
Die Vertragsparteien schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

In der Innenstadt von Bergisch Gladbach ist geplant, die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen (s. Anlage zum Vertrag) in den Jahren 2015 bis voraussichtlich Sommer 2018 umzusetzen:

- Hochwasserschutz entlang der Strunde von der Odenthaler Straße bis Auslauf Fa. Zanders GmbH (Vorhabenträger = Strundeverband)
- Projekt stadt :gestalten (Regionale 2010) Wettbewerbsgebiet „Ost" (Freiräume entlang der Strunde, Vorhabenträger = Stadt Bergisch Gladbach, FB 8-67)
- Kreisverkehr Schnabelsmühle (Vorhabenträger = Stadt Bergisch Gladbach, FB 7-66)
- Regenklärbecken An der Gohrsmühle inkl. zuleitende Kanäle (Vorhabenträger = Stadt Bergisch Gladbach, FB 7-68)
- Umbindung Hebborner Bach in der Odenthaler Straße (Vorhabenträger = Stadt Bergisch Gladbach, FB 7-68)
- Kanalsanierung in der Odenthaler Straße (Vorhabenträger = Stadt Bergisch Gladbach, FB 7-68)

Das Kernprojekt ist der **Hochwasserschutzkanal** für die Strunde, da diese Baumaßnahme alle weiteren in ihrer baulichen Abfolge beeinflusst. Der Kanal durchläuft nach Fertigstellung den Kernstadtbereich von Bergisch Gladbach (in der Anlage dunkelblau) auf einer Länge von über 1,3 km und gliedert sich grob in folgende Abschnitte:

- Durchlass Odenthaler Straße
- Buchmühle bis einschließlich Hauptstraße
- südlich Hauptstraße, Forum-Park, Schnabelsmühle, An der Gohrsmühle bis Zufahrt Werksgelände Zanders GmbH
- Zufahrt Zanders GmbH bis Auslauf Strunde auf Werksgelände

In allen Abschnitten ist die Neutrassierung des Kanals in einem unterirdischen Beton-Kastenprofil mit einer lichten Weite von 3,00/3,70m/4,00m x 2,00m geplant.

Die neue Verrohrung verläuft dabei auf einer Länge von etwa 500 m unter den verkehrsreichen Straßen Schnabelsmühle bzw. An der Gohrsmühle.

Die anderen genannten Bauprojekte schließen sich entweder an die Hochwasserschutzmaßnahme an oder werden parallel mit ihr durchgeführt.

Das **Projekt stadt :gestalten** der Regionale 2010 beinhaltet u.a. die Offenlegung der heute verrohrten Strunde zur Erhöhung der Attraktivität der Innenstadt. Ein Teilabschnitt wurde in der Buchmühle bereits realisiert. Zwei weitere Abschnitte (Forumpark/Buchmühle) sollen mit der Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme in jeweils gleichen Baulosen (Lose 1 und 2) durchgeführt werden.

Der geplante **Kreisverkehr** am Verkehrsknotenpunkt An der Gohrsmühle/Schnabelsmühle/ Bensberger Straße (s. Anlage) liegt in diesem Bereich in räumlicher Überschneidung mit dem Hochwasserkanal. Damit ergibt sich die Möglichkeit und Notwendigkeit den Kreisverkehr für die Verkehrslenkung zur Realisierung der Bauabschnitte des Hochwasserschutzes zu nutzen. Dies bedingt, beide Maßnahmen dort gemeinsam zu bauen.

Ebenfalls im Überschneidungsbereich mit dem Kreisverkehr und unmittelbar neben dem Hochwasserkanal liegt das geplante **Regenklärbecken** mit seinen zuführenden Regenwasserkanälen. Geplant ist der Bau eines Regenklärbeckens mit einem Volumen von 250m³. Die Hauptzuleitung zum Becken erfolgt über einen RW-Kanal DN 600 mit einer Länge von 350m, wovon 250m auf gleicher Trasse über dem Hochwasserkanal verlaufen, sowie über einen ebenfalls neu zu bauenden RW-Kanal unter einer Busspur.

Schließlich ist im nordöstlichen Planungsgebiet noch der Anschluss des **verrohrten Hebborner Baches** an die Strunde durch die Odenthaler Straße vorgesehen. Auf einer Länge von etwa 250m soll ein Kanal DN 1600 unterhalb des stadteinwärts führenden Fahrstreifens verlegt werden. Der Anschluss dieser Verrohrung erfolgt an den im Rahmen des Hochwasserprojektes neu zu bauenden Strundedurchlass in der Odenthaler Straße. Zur Realisierung dieser Maßnahme ist eine vorübergehende Einbahnstraßenregelung geplant. Darüber hinaus plant das örtliche EVU dort Leitungsverlegungen, die möglicherweise zeitgleich ausgeführt werden.

§ 1

Projektbeteiligte

1.

Projektbeteiligte sind die Projektleitung und die Projektgruppe

2.

Die Projektleitung wird vertreten durch:

- Projektleiter	Dipl.-Ing. M. Wagner
- Stellv. Projektleiter	Dipl.-Geol. M. Kremer

3.

Die Projektgruppe wird vertreten durch:

- Projektleitung	
- Verbandsingenieurin	Dipl.-Ing. agr. D. Reuscher
- Verbandsingenieur	Dipl.-Biol. A. Metzen
- Sachgebietsleiter 7-66	Dipl.-Ing. M. Günther
- Abteilungsleiter 8-67	Dipl.-Ing. Landespflege W. Leuthe
- Baustellenmanagement (FB 3-1)	Stadtamtmann S. Höller

§2

Ausschreibung und Bauausführung

1.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle Maßnahmen **gemeinsam aber losweise** ausgeschrieben werden. Ausschreibende Stelle ist der Strundeverband.

Der Strundeverband ist alleiniger Auftraggeber.

2.

Die Maßnahmen der Vorhabenträger der Stadt Bergisch Gladbach betreut der Strundeverband als alleiniger Auftraggeber aber in kooperativer Zusammenarbeit mit der Stadt. Im Innenverhältnis stimmt sich der Strundeverband mit der Stadt Bergisch Gladbach eng ab. In regelmäßigen baubegleitenden Besprechungen, an denen beide Parteien teilnehmen, wird die Stadt Bergisch Gladbach über den Fortgang, die Abläufe und Schwierigkeiten informiert.

Entscheidungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen (> 5.000,- €) sind einvernehmlich zu treffen und zu dokumentieren. Sollte keine Einvernehmen hergestellt werden können oder die Entscheidung von hoher Dringlichkeit sein wird diese durch die Projektleitung getroffen.

3.

Nach Beendigung der Maßnahmen des Vorhabenträgers der Stadt Bergisch Gladbach, werden diese sukzessive, mit Fertigstellung und förmlicher Abnahme, übergeben. Bei der Abnahme werden die einzelnen Vorhabenträger beteiligt. Die Stadt Bergisch Gladbach verpflichtet sich zur Übernahme der abgenommenen Gewerke.

Der Strundeverband wird der Stadt Bergisch Gladbach die gesamte Baudokumentation übergeben. Die Gewährleistungsansprüche gegen die einzelnen Auftragnehmer, Ingenieure und den Projektsteuerer werden an die Stadt Bergisch Gladbach abgetreten, die diese annimmt. Sie wird sich in eigener Regie um die mögliche Mängelbeseitigung in den jeweiligen Gewährleistungsfristen kümmern. Der Strundeverband steht der Stadt Bergisch Gladbach zur Rücksprache, Klärung und Hilfestellung zur Verfügung.

Die Vorhabenträger der Stadt Bergisch Gladbach nehmen jeweils für ihr Vorhaben an den Abnahmebegehungen mit den jeweiligen Auftragnehmern teil. Es finden förmliche Abnahmen statt. Nach Durchführung der förmlichen Abnahme ist die Stadt Bergisch Gladbach zur Übernahme des jeweiligen Bauvorhabens berechtigt und verpflichtet. Eventuelle Mängel und Vertragsstrafen sind im Rahmen der Abnahme vorzubehalten.

Nach Ablauf der Gewährleistungsfristen wird die Stadt die Gewährleistungssicherheiten an die Auftragnehmer zurückgeben.

4.

Während der Baumaßnahme haben die einzelnen Vorhabenträger das Recht, Änderungen in der Bauausführung zu verlangen. Betreffen die Änderungen nur den Vorhabenträger allein ohne zeitliche, finanzielle oder logistische Auswirkungen auf das Gesamtprojekt, obliegt die Entscheidung allein dem Vorhabenträger.

Hat die Änderung Auswirkungen auf das Gesamtprojekt, so obliegt die Entscheidung der Projektgruppe und bei Uneinigkeit der Projektleitung (abschließende Entscheidungshoheit).
Avisierte Änderungen müssen der Projektgruppe unter Berücksichtigung der zeitlichen Abläufe und der finanziellen Auswirkungen zeitnah zur Entscheidung vorgestellt werden. Die Änderungen sind sodann mit den zeitlichen und finanziellen Auswirkungen zu dokumentieren und dem verursachenden Vorhabenträger zuzuweisen.

5.

Das Organisationshandbuch, erstellt durch die beauftragte Projektsteuerung (Drees & Sommer), ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3

Kostenaufteilung

1.

Sämtliche Kosten die mit der Baudurchführung zusammenhängen werden entsprechend den in der Präambel genannten Vorhabenträgerschaften aufgeteilt.

Folgende Kosten sind relevant:

- **Baukosten**
- **Bodengutachterliche Leistungen,** sofern diese Projekt übergreifend erbracht werden.
- Kosten für **Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung**, sofern diese Projekt übergreifend erbracht werden und nicht in einzelnen Projekten separat beauftragt sind.
- Kosten für **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination.**
- **Projektsteuerungskosten**
- **Vermessungsdienstleistungen,** sofern diese Projekt übergreifend erbracht werden
- **Anwaltskosten,** sofern diese Projekt übergreifend erbracht werden
- **Kampfmittelerkundung und –beseitigung,** sofern diese Projekt übergreifend erbracht werden
- Kosten für die **Öffentlichkeitsarbeit** (Baubüro, Werbe- und Informationsmaterial, externe Pressestelle)
- Sonstige hier nicht erfasste Kosten, sofern sie Projekt übergreifend erbracht werden und nicht direkt einem Kostenträger zugeordnet werden können.

Die Kosten für das Personal der Stadt und des Strundeverbandes werden nicht gegeneinander aufgerechnet.

2.

Planungen bis Leistungsphase 7 werden von den jeweiligen Vorhabenträgern direkt beauftragt und unterliegen daher nicht der Kostenteilung.

3.

Sollten während der Baumaßnahmen Änderungen der Ausführung seitens eines Vorhabenträgers gewünscht und umgesetzt werden, so sind auch diese zu den Baukosten zu zählen. Gleiches gilt auch für Sonderwünsche im Rahmen der Planungen ab Leistungsphase 8.

§ 4

Abrechnung der anteiligen Kosten

1.

Die Abrechnung aller in § 3 genannten Kosten erfolgt gemäß den prozentualen Anteilen an den Gesamt-Baukosten (Bauüberwachung geht lt. Auftrag nach Baukosten)

2.

Sämtliche Rechnungen laufen über den Strundeverband und werden nach Prüfung durch die Bauoberleitung und die Projektsteuerung vom Verband angewiesen. Parallel dazu werden die anteiligen Beträge den jeweiligen Vorhabenträgern gemäß diesem Vertrag in Rechnung gestellt, sobald der tatsächliche Auszahlungsbetrag feststeht. Sicherheitseinbehalte werden nicht in Rechnung gestellt.

3.

Nachtragsbeauftragungen erfolgen in Abstimmung zwischen Bauoberleitung/Projektsteuerung, Strundeverband und Vorhabenträger. Die Nachtragsangebote sind zeitnah einzufordern, zu prüfen und zu beauftragen.

4.

Der jeweilige Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber dem Verband, die Rechnungsbeträge innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungseingang an diesen zu erstatten. Unstimmigkeiten bezüglich der Rechnungsprüfung müssen innerhalb der Anweisungsfrist bereinigt werden. Die Schlussrechnung wird erst nach gemeinsamer Abstimmung mit Bauoberleitung und Vorhabenträger durch den Strundeverband angewiesen.

§ 5
Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes Der Stadt Bergisch Gladbach

1.

Zuständigkeit:

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Stadt Bergisch Gladbach nimmt seine Aufgaben für folgende im Projekt beteiligte Vorhabenträger wahr:

- Abwasserwerk (FB 7-68)
- Verkehrsflächen (FB 7-66)
- Stadtgrün (FB 8-67)

2.

Projektbegleitung

Das RPA ist zu jeder Zeit berechtigt im Rahmen ihrer Tätigkeit die Baustelle zu besichtigen und nach eigenem Ermessen an Baubesprechungen teilzunehmen.

Das RPA erhält einmal im Quartal folgende Unterlagen von der Projektleitung:

- Kostenfortschreibung
- Nachträge bzw. Massenmehrungen werden dem RPA im Rahmen der Kostenfortschreibung als Information vorgelegt.
- Aktuellen Terminplan
- Aktuellen Bauablaufplan

3.

Unterlagen

Das RPA erhält durch die Projektleitung nachstehende Unterlagen:

- Zuwendungsbescheid für das Projekt **stadt :gestalten** der Regionale 2010
- Zuwendungsbescheid für den **Kreisverkehr**
- Ausschreibungsunterlagen
- Ausführungspläne (digital)
- Übersichtsplan der Gesamtmaßnahme (digital im pdf-Format und analog in DIN A0)

§ 6

Schlussbestimmungen

Unstimmigkeiten sind kooperativ zwischen den betroffenen Parteien zu klären.
Ist dies nicht erfolgreich, ist der Projektleiter befugt eine abschließende Entscheidung zu treffen.
Als Schlichtungsstelle kann von Seiten der Stadt Bergisch Gladbach der für das Baudezernat zuständige Verwaltungsvorstand und von Seiten des Strundeverbandes der Verbandsvorsteher eingeschaltet werden.

Sollte es durch fahrlässiges Handeln zu einem **Zahlungsverzug** bei der Zahlung der Abschlags- und/oder Schlussrechnung kommen sind die einschlägigen Zinsregelungen des § 288 Absatz 2 BGB anzuwenden. Dies wird durch eine Schlichtung mit den oben angesprochenen Personen geregelt.

Sollte durch Entscheidung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach eine grundlegende Änderung an den handelnden Funktionen/Institutionen erfolgen gehen die Verantwortlichkeiten an die Vorhabenträger bei der Stadt über.

Strundeverband:	Stadt Bergisch Gladbach
Bergisch Gladbach, den 08.12.2015	Bergisch Gladbach, den 8.12.15
Kremer (Verbandsvorsteher)	Schmickler (Stadtbaurat)